

setzes über die Staatsanwaltschaft geschieht. Unrichtig ist es aber u. E., in dieser „besonderen Funktion“ eine besondere Staatsfunktion zu sehen. Andernfalls bliebe es unverständlich, warum nicht auch zumindest die Gesetzgebung als besondere Staatsfunktion angesehen wird, weil durch sie doch erst die Grundlage für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geschaffen wird. Dieser Gedanke zeigt, daß Feilers These sehr leicht dazu führen kann, daß auch andere Staatsorgane mit mehr oder weniger Berechtigung von sich behaupten, sie üben eine besondere Staatsfunktion aus, denn die von ihnen ausgeübte Tätigkeit unterscheidet sich von der aller anderen Organe. Eine solche Ansicht bedeutet aber eine Verkennung der Lehre von den Staatsfunktionen nach der marxistisch-leninistischen Staatstheorie, die eine Verallgemeinerung der durch alle Staatsorgane zu bewältigenden Aufgaben darstellt.

## II

Von den verschiedenen Formen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit soll hier nur die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivil- und im Arbeitsrechtsstreit behandelt werden. Es steht außer Zweifel, daß die im § 20 StAG festgelegte Berechtigung zur Mitwirkung in jedem Zivilrechtsstreit ebenso für jeden Arbeitsrechtsstreit gilt, und daß die Mitwirkung sowohl durch mündliche Äußerungen im Termin als auch durch das Einreichen von Schriftsätzen bei Gericht erfüllt wird. Da es angesichts der immer noch relativ großen Zahl der bei den Gerichten anhängigen Zivil- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten gegenwärtig noch nicht möglich ist, in allen Verfahren mitzuwirken — wie dies beispielsweise die Art. 23 ff. der Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR vom 24. Mai 1955 vorschreiben —, gewinnt die Frage entscheidende Bedeutung, welche Verfahren der Staatsanwalt für seine Mitwirkung auswählt.

Eine generelle Festlegung der auszuwählenden Verfahren enthält die Rundverfügung Nr. 34/52 des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1952<sup>4)</sup>, in der den Staatsanwälten die Mitwirkung in allen Rechtsstreitigkeiten, die für den Aufbau des Sozialismus in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat von Bedeutung sind, zur Pflicht gemacht wird. Das gilt insbesondere für alle Verfahren, in denen eine Partei gesellschaftliches Eigentum vertritt oder in denen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung — wie z. B. der Gleichberechtigung der Frau, der Zulässigkeit des Rechtsweges usw. — zu entscheiden sind. Diese Festlegung darf jedoch nicht zum Schematismus in der Arbeit führen, denn beispielsweise erfordert nicht jedes einzelne Verfahren, in dem eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist, die aktive Mitwirkung des Staatsanwalts. Es sei hier nur auf die zahlreichen Klagen der Berliner Volkseigenen Wohnungsverwaltung gegen säumige Mietschuldner hingewiesen, bei denen das einzelne Verfahren meist völlig unproblematisch ist. In diesen Verfahren kommt es vielmehr darauf an, daß der Staatsanwalt bei seiner analytischen Tätigkeit — auf die im folgenden noch näher eingegangen wird — die Ursache feststellt, die zu einer weit über das Normale hinausgehenden Anzahl von säumigen Mietschuldnern führen; sie können einesteils in einer mangelhaften Verwaltungsarbeit der Berliner Volkseigenen Wohnungsverwaltung, andernteils aber auch in einer schlechten Einstellung einzelner Bürger gegenüber ihren gesellschaftlichen Pflichten begründet sein. Der Staatsanwalt muß seine Feststellungen dann den zuständigen Verwaltungsorganen mitteilen, die ihrerseits die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung dieses gesellschaftlich unbefriedigenden Zustandes ergreifen müssen.

Feiler wies bereits darauf hin, daß die Auswahl der Verfahren, in denen eine Mitwirkung notwendig ist, grundsätzlich nach den von der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für eine bestimmte Entwicklungsperiode herausgegebenen Direktiven zu erfolgen hat<sup>5)</sup>. Dabei muß der Staatsanwalt, wenn seine Mitwirkung erfolgreich sein soll, nach bestimmten Schwerpunkten arbeiten, die wiederum durch die jeweilige politische Aufgabenstellung bestimmt und mit Hilfe einer ge-

nauen Kenntnis der politischen Situation seines Kreises oder Bezirks konkretisiert werden.

Die Aufgabe des Staatsanwalts bei der Mitwirkung im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozeß besteht darin, die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchzusetzen und zur Erforschung der objektiven Wahrheit — bei Beachtung der anderen, dem demokratischen Zivilprozeß eigenen Prinzipien — beizutragen. Ziel der Mitwirkung ist es, auf eine Entscheidung des Gerichts hinzuwirken, die auf der einen Seite unsere neue, sozialistische Basis festigen und entwickeln hilft und die auf der anderen Seite so überzeugend ist, daß sie auch auf die im Prozeß unterlegene Partei einen erzieherischen Einfluß auszuüben vermag. Gerade der Entwicklung eines neuen sozialistischen Rechtsbewußtseins unserer Werktätigen kommt neben der wichtigen Aufgabe des Schutzes unseres gesellschaftlichen Eigentums eine besondere Bedeutung zu.

Die Aufgabe des Staatsanwalts, im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozeß auf die Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit hinzuwirken, wird von Feiler als „eine Frage des Staatsrechts, der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Staat“<sup>6)</sup> erklärt, wobei er als ein spezifisches Merkmal der Mitwirkung die Geltendmachung von staatsrechtlichen Gesichtspunkten ansieht, die unter dem Begriff der demokratischen Gesetzmäßigkeit zusammengefaßt werden. Diese Auffassung erklärt sich daraus, daß Feiler in der Funktion der Staatsanwaltschaft eine neue, neben die bekannten tretende besondere Funktion erblickt. Das hieße jedoch, das Prinzip der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einseitig aufzufassen und nicht zu beachten, daß dieses Prinzip gleichfalls die Grundlage der gesamten Rechtsprechung darstellt, was auch in dem von Feiler zitierten Art. 127 der Verfassung zum Ausdruck kommt.

U. E. wird durch die Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivil- und Arbeitsgerichtsprozeß in erster Linie ein Teil der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion des Staates verwirklicht. In der gegenwärtigen Übergangsperiode kommt es vor allem darauf an, dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu immer stärkerer Wirksamkeit zu verhelfen. Dazu ist es erforderlich, die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion stärker und schneller durchzusetzen als bisher. Das sozialistische Recht — insbesondere das Zivil- und Arbeitsrecht — als ein Ausdruck der Politik unseres Staates ist ein wichtiges Mittel zur Erfüllung dieser Funktion. Das wurde sowohl auf der Justizkonferenz im Dezember 1955 in Leipzig als auch auf der rechtswissenschaftlichen Konferenz in Potsdam-Babelsberg im März 1956 festgestellt<sup>7)</sup>. Das Recht zu einem wichtigen Hebel beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu machen und gleichzeitig einen beharrlichen Kampf gegen den bei vielen Bürgern und selbst bei Funktionären noch vorhandenen Rechtsnihilismus und die daraus resultierenden Gesetzesverletzungen zu führen, ist die wichtigste Aufgabe auch bei der Mitwirkung des Staatsanwalts im Zivil- und im Arbeitsgerichtsprozeß.

## III

Im folgenden soll nun über einige Arbeitsmethoden berichtet werden, die sich bei der Mitwirkung in Zivil- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten bei den Berliner Stadtbezirksgerichten bzw. Stadtbezirksarbeitsgerichten<sup>8)</sup> bewährt haben. Diese Methoden dürfen nicht als Schema angesehen werden; sie können aber u. U. Anregungen für die Arbeit in anderen Kreisen geben und bedürfen im übrigen einer ständigen Weiterentwicklung aus der praktischen Arbeit heraus.

Wie Feiler mit Recht ausführt, wird eine Mitwirkung nur dann wirklich erfolgreich sein, wenn sie auf einer genauen Kenntnis sowohl der ökonomischen Struktur des Kreises bzw. Stadtbezirks als auch der anhängig werdenden Streifälle beruht. Die genaue Kenntnis der ökonomischen Struktur ist durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises bzw.

6) NJ 1956 S. 172.

7) Die neuen Aufgaben von Gericht und Staatsanwalt, Berlin 1956, S. 9; NJ 1956 S. 162.

8) Die Berliner Stadtbezirksgerichte und Stadtbezirksarbeitsgerichte entsprechen den Kreisgerichten und Kreisarbeitsgerichten der Republik.

4) ZPO-Textausgabe, 3. Aufl., S. 502 ff.

5) NJ 1956 S. 131.